

82. Kann derjenige, dem eine preussische Stadtgemeinde einen Teil des ihm für ein Grundstück geschuldeten Kaufpreises unter Berechnung auf eine Wertzuwachssteuer einbehalten hat, nachdem er im Verwaltungsstreitverfahren die Freistellung von dieser Steuer wegen Ungültigkeit der Steuerordnung durchgesetzt hat, im Rechtswege Zinsen von dem einbehaltenen Betrage beanspruchen?

V. Zivilsenat. Urt. v. 9. November 1912 i. S. Stadtgemeinde Sch.
(Bekl.) w. M. u. Gen. (Kl.). Rep. V. 203/12.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

In verschiedenen Urkunden vom 10. Oktober 1908 boten die Kläger der verklagten Stadtgemeinde mehrere Grundstücke zu bestimmten Einheitspreisen zum Kaufe an, indem sie sich bis zum 1. Juli 1909 für gebunden erklärten. Im § 6 der Urkunden heißt es: „Die Kosten, Stempelgebühren, sowie die Umsatzsteuer werden von der Käuferin übernommen.“ Im April 1909 wurde in Sch. eine städtische Wertzuwachssteuer eingeführt. Am 24. Juni 1909 nahm die Beklagte nicht ein inzwischen erfolgtes, beschränktes Nachtragsangebot, sondern die Angebote vom 10. Oktober an. Die Auffassung erfolgte am 31. Juli und die Übergabe am 1. August 1909. Im August 1909 zahlte die Beklagte den Kaufpreis an die Kläger, jedoch unter Einbehaltung eines Betrages von 475594,88 M., den sie auf die Wertzuwachssteuer verrechnete.

Nach vergeblichem Einspruche klagten die Kläger im Verwaltungsstreitverfahren. Der Bezirksausschuß erkannte auf Freistellung der Kläger von der Steuer, und das Oberverwaltungsgericht wies die Revision der Beklagten auf Grund der Annahme zurück, daß die der Erhebung der Wertzuwachssteuer zugrunde liegende Steuerordnung im ganzen Umfange rechtsungültig sei. Am 5. Dezember 1910 wurden den Klägern die einbehaltenen 475594,88 M. ausgezahlt. Mit der gegenwärtigen Klage verfolgen sie einen Anspruch auf 4% Zinsen von diesem Betrage für die Zeit vom 1. August 1909 bis 5. Dezember 1910. Die Beklagte erhob die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs und bekämpfte den Anspruch auch als sachlich unbegründet. Sie wurde jedoch vom Landgerichte klagegemäß zur

Zahlung von 25375 *M* an die Kläger verurteilt. Das Kammergericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Auch ihre Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Handelte es sich bei dem Ansprüche der Kläger um einen Anspruch auf Verzinsung eines zu Unrecht eingezogenen Steuerbetrags, so würde ihm, wie der Revision zuzugeben ist, der Rechtsweg nach §§ 69, 70 des preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit § 13 GVB. verschlossen sein (vgl. Entsch. des RG.'s im Preuß. VerwaltBlatt 18 S. 190/1). In Wirklichkeit aber beanspruchten die Kläger den eingeklagten Betrag als Zinsen des von der Beklagten einbehaltenen Kaufgeldebetrags; unter diesem Gesichtspunkt ist er ihnen auch vom Berufungsgericht auf Grund des von den Parteien abgeschlossenen Kaufvertrags zugesprochen worden. Für einen solchen, wie auch die Revision nicht in Zweifel zieht, nach Gegenstand und Begründung vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Anspruch wird der Rechtsweg nicht etwa dadurch ausgeschlossen, daß ihm eine Gegenforderung entgegengesetzt wird, die an sich dem öffentlichen Rechte angehört, und über die nach den maßgebenden Zuständigkeitsvorschriften Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben (vgl. Entsch. des RG.'s in Gruchot's Beitr. Bd. 53 S. 89). Es kann sich vielmehr nur darum handeln, ob das Gericht über das Bestehen der Gegenforderung im Rahmen der Entscheidung über den Klagenanspruch als ein für dessen Bestehen oder Nichtbestehen erhebliches Moment mitzuentcheiden oder ob es die Verhandlung und Entscheidung über den Klagenanspruch in Anwendung des § 148 BPD. bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder des Verwaltungsgerichts über die Gegenforderung aussetzen hat (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 77 S. 412/3). Im vorliegenden Falle kommt eine Aussetzung nicht in Frage, weil über die Steuerforderung, wegen deren die Beklagte den entsprechenden Kaufgeldebetrag einbehalten hat, von den zuständigen Verwaltungsgerichten bereits endgültig entschieden ist.

Der Zinsanspruch der Kläger ist an sich nach den vom Berufungsgerichte zugrunde gelegten §§ 452, 446 GVB. schon damit begründet, daß die gekauften Grundstücke der Beklagten am 1. August 1909 übergeben worden sind, und daß diese den nach dem Kauf-

vertrag unmittelbar im Anschluß an die — am 31. Juli 1909 vorgenommene — Auffassung zu zahlenden Preis in Höhe von 475594,88 *M* erst am 5. Dezember 1910 gezahlt hat. Der Zinsanspruch besteht insbesondere abgesehen von einem Verzuge der Beklagten, also auch abgesehen von einem ihr in betreff der verspäteten Zahlung zur Last fallenden Verschulden, und er würde nur dann hinfällig sein, wenn die von der Beklagten bei der Einbehaltung der 475594,88 *M* vorgenommene Verrechnung zum Erlöschen der Kaufpreisforderung in entsprechender Höhe geführt hätte. Das Berufungsgericht hat dies in erster Reihe aus dem Grunde verneint, weil die Beklagte vertraglich verpflichtet gewesen sei, die Wertzuwachssteuer selbst zu tragen. Ob dieser Entscheidungsgrund aufrecht zu halten, ob die ihm zugrunde liegende Auslegung des Vertrags, insbesondere seines § 6, angesichts des vom Reichsgericht in den Urteilen Bd. 72 S. 395 Entsch. in Zivilf. und Jur. Wochenschr. 1911 S. 749 Nr. 4 eingenommenen Rechtsstandpunktes zu billigen ist, konnte dahingestellt bleiben; denn die Aufrechnung mit dem Wertzuwachssteuerbetrage konnte, wie das Berufungsgericht weiter mit Recht angenommen hat, schon deshalb nicht zum Erlöschen eines entsprechenden Teiles der Kaufpreisforderung führen, weil durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts die Richtigkeit der Steuerforderung festgestellt ist.

Ohne Grund beruft sich die Revision demgegenüber auf § 75 des Kommunalabgabengesetzes. Diese Gesetzesstelle bestimmt nur, daß durch den — dem Abgabepflichtigen im § 69 gegen die Heranziehung gegebenen — Einspruch und durch die — ihm im § 70 gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes gegebene — Klage die Verpflichtung zur Zahlung oder Leistung nicht aufgeschoben wird. Die Vorschrift schließt sich damit den §§ 18 Abs. 5, 34 Abs. 5 des preussischen Buktändigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und dem § 38 Abs. 5 der preussischen Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 an, wonach die Rechtsbehelfe, die dem zu Gemeindefasten Herangezogenen schon damals in Gestalt von Einspruch, Beschwerde und Klage gegeben waren, „keine aufschiebende Wirkung“ haben. Über die materielle Berechtigung der Heranziehung oder Veranlagung, worüber auf Grund des Einspruchs und der Klage ja erst entschieden werden soll, ist damit nichts gesagt. AllerdingS hat die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts daraus gefolgert, durch die Heranziehung

oder Veranlagung entstehe eine „formale Zahlungsverbindlichkeit“, die erst durch Aufhebung der Veranlagung beseitigt werde, bis dahin bleibe der Herangezogene zur Leistung verpflichtet; die auf die Veranlagung geleistete Zahlung sei niemals ohne rechtlichen Grund erfolgt, der rechtliche Grund falle erst mit der Rechtskraft der freistellenden Entscheidung weg, vorher könne von einer ohne Rechtsgrund geleisteten Zahlung und von einer Fälligkeit und Verzinsung der Rückerstattungsschuld keine Rede sein (vgl. Entsch. DVerwG. Bd. 16 S. 245, Bd. 28 S. 117/8, ferner im Preuß. VerwBl. Bd. 21 S. 517, Bd. 24 S. 549 unter 134). Ob diese Folgerung durchweg gerechtfertigt ist, braucht hier nicht untersucht zu werden. Jedenfalls kann sie auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes nicht bis dahin gezogen werden, daß schon allein durch die Heranziehung oder Veranlagung eine vollgültige materielle Verpflichtung des Herangezogenen oder Veranlagten gegenüber der Gemeinde begründet werde, und zwar auch dann, wenn die gesetzlichen Grundlagen dafür und für den damit geltend gemachten Steueranspruch nicht gegeben sind.

Es ist zuzugeben, daß bei Steuern von der Art der in Rede stehenden der Veranlagung eine über die Geltendmachung eines sonstigen Anspruchs hinausgehende, rechtsbegründende Bedeutung insofern zukommt, als die Verpflichtung zur Entrichtung eines bestimmten Steuerbetrags nicht schon dann entsteht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Steuerpflicht begründet sind, sondern erst dann, wenn der Steuerpflichtige zur Zahlung des bestimmten Steuerbetrags aufgefordert, dazu veranlagt ist (so insbesondere Entsch. DVerwG. Bd. 28 S. 117). Ebenso sehr muß jedoch daran festgehalten werden, daß die Verpflichtung zur Entrichtung des bestimmten Steuerbetrags nicht durch die Zahlungsaufforderung oder Veranlagung allein, sondern nur dann begründet wird, wenn auch jene gesetzlichen Voraussetzungen der Steuerpflicht gegeben sind. Die in Frage stehende, nicht nur in ihrer Wirkung, sondern auch in ihren Voraussetzungen nach bürgerlichem Rechte zu beurteilende Aufrechnung aber erfordert namentlich auf der Seite des Aufrechnenden eine vollgültige, nach allen ihren Voraussetzungen begründete Forderung, und § 390 BGB. schließt grundsätzlich auch die Aufrechnung mit einer Forderung aus, der eine Einrede entgegensteht, da eine solche Forderung,

wie die Motive Bd. 1 (zu den §§ 281 bis 283 des 1. Entw.) sagen, keinen Wert repräsentiert, mit dem der Gläubiger befriedigt werden kann. Völlends ungeeignet, die im § 389 BGB. bezeichnete Wirkung des Erlöschens der einander gegenüberstehenden Forderungen hervorzubringen, ist die Aufrechnung mit einem lediglich auf der vorläufigen Vollstreckbarkeit einer behördlichen Verfügung beruhenden, einer bloßen „formalen Zahlungsverbindlichkeit“ entsprechenden Anspruche. Daß der von der Beklagten geltend gemachte Wertzuwachssteueranspruch, weil auf einer rechtsungültigen Steuerordnung beruhend, materiell unbegründet ist und zur Zeit der Veranlagung und „Verrechnung“ materiell unbegründet war, steht nach dem in dieser Beziehung maßgebenden, in dem Verwaltungstreitverfahren zwischen den Parteien ergangenen Urteile des Oberverwaltungsgerichts fest.

Nicht verkannt wird, daß nach der berührten Rechtsprechung dieses Gerichtshofs die Beklagte die 475594,88 *M* nicht hätte zu verzinsen brauchen, wenn sie die Summe nicht vom Kaufpreis einbehalten, sondern von den Klägern eingezogen hätte. Ein entscheidender Grund läßt sich hieraus indes gegen den hier vertretenen Standpunkt und für die Wirksamkeit der von der Beklagten vorgenommenen Aufrechnung nicht hernehmen.“ . . .